

RS Vwgh 1990/10/3 90/02/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/02/0095

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/04/25 89/03/0192 3

Stammrechtssatz

Aus dem alleinigen Umstand, daß eine Straße nur von gewissen Gruppen von Verkehrsteilnehmern befahren werden darf, (zB nur von Anrainern oder nur Behördenfahrzeugen) kann nicht geschlossen werden, daß es sich um eine Straße ohne öff Verkehr handelt (Hinweis E 14.2.1985, 84/02/0296; E 17.6.1987, 86/03/0234).

Schlagworte

Straße mit öffentlichem Verkehr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020094.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>